

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 14 - 136

Beilage 223

Gesetz vom über die Bildung und
Organisation von Gemeindeverbänden (Bgl. Gemeindever-
bandsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben der Gemeinde können
Gemeindeverbände gebildet werden.

(2) Die vom Gemeindeverband zu besorgenden Aufgaben kön-
nen solche des eigenen oder übertragenen Wirkungsberei-
ches der Gemeinde, insbesondere auch Aufgaben der Gemein-
de als Träger von Privatrechten sein.

(3) Ein Gemeindeverband kann aus zwei oder mehreren Ge-
meinden gebildet werden.

§ 2

Bildung von Gemeindeverbänden

Die Bildung eines Gemeindeverbandes erfolgt

a) durch schriftliche Vereinbarung der beteiligten Ge-
meinden oder

- b) unmittelbar durch Gesetz oder im Wege der Vollziehung durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 3

Rechtliche Stellung

Der Gemeindeverband besitzt im Rahmen der zu besorgenden Aufgaben dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden.

2. Abschnitt

Freiwillige Bildung von Gemeindeverbänden

§ 4

Bildung durch Vereinbarung

- (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.
- (2) Eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der Gemeinden und die Satzung zu enthalten. Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
- (3) Änderungen der Vereinbarung hinsichtlich
- a) des Aufgabenbereiches (§ 5 lit. c),
 - b) des Kostenersatzes (§ 5 lit. e),

c) der Zahl der Gemeindevertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde in der Verbandsversammlung,

bedürfen übereinstimmender Willenserklärungen der jeweils betroffenen Gemeinden.

(4) Die Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes und jede Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn die Vereinbarung dem Gesetz entspricht und die Bildung des Gemeindeverbandes

a) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,

b) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

§ 5

Satzung

Die Satzung hat zu enthalten

a) Name und Sitz des Gemeindeverbandes;

b) Namen der beteiligten Gemeinden;

c) Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben;

d) Organe des Gemeindeverbandes, einschließlich der Bestellung, der Zusammensetzung und der Erfordernisse für die Willensbildung in den kollegialen Organen;

e) Regelung des Ersatzes der Kosten für die Aufgabenbesorgung (Personal)- und Sachaufwand);

- f) Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dem Gemeindeverband und Regelung der Haftung für Verbindlichkeiten;
- g) Erfordernisse für die Änderung der Satzung sowie den Beitritt und den Austritt von Gemeinden;
- h) Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes, die Abwicklung bestehender Dienstverhältnisse und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 6

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

(1) Dem Namen eines Gemeindeverbandes ist die Bezeichnung "Gemeindeverband" zusammen mit der Nennung des Aufgabenbereiches voranzustellen. Er hat eine örtliche Bestimmung zu enthalten und ist so zu wählen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Ist letzteres gewährleistet, kann die Nennung des Aufgabenbereiches auch in Verbindung mit dem Wort "Verband" anstelle des Wortes "Gemeindeverband" verwendet werden.

(2) Der Sitz des Gemeindeverbandes hat sich in einer burgenländischen Gemeinde zu befinden.

§ 7

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter.

(2) Die Satzung kann die Bildung von Ausschüssen und Hilfsorganen vorsehen.

(3) Die Bestellung eines Verbandsvorstandes kann entfallen, wenn es auf Grund der Art und des Umfanges der Aufgaben oder wegen der Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden nicht erforderlich erscheint, und der Gemeindeverband keine hoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu vollziehen hat.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten Gemeindevertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden. Für jedes zu entsendende Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jede verbandsangehörige Gemeinde muß in der Verbandsversammlung mit wenigstens einer Stimme vertreten sein. Ist ein Verbandsvorstand zu bestellen, hat die Verbandsversammlung zumindest aus neun gewählten Gemeindevertretern der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verbandsversammlung werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahlen durch den Gemeinderat im Amt. Die Neuwahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist binnen sechs Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen.

(3) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Funktionsdauer aus der Verbandsversammlung aus, ist vom Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer ein neues Mit-

glied (Ersatzmitglied) zu wählen.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen

- a) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 5), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 lit. c), des Kostenersatzes (§ 5 lit. e) sowie der Zahl der Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde in der Verbandsversammlung,
- b) Beschlußfassung über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden (§ 16) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 17),
- c) Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluß,
- d) Beschlußfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan,
- e) Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde,
- f) Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes,
- g) Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2,
- h) Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang,
- i) Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 4 lit. c bis e, sofern ein Vorstand nicht bestellt wurde.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung zur erstmalig-

gen Bestellung der übrigen Verbandsorgane hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

(6) Das Amt eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung gebührt aus den Mitteln des Verbandes die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und zumindest drei weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Die Funktionsdauer des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus dem Verbandsvorstand aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen

- a) Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
- b) endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobmannes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,

- c) Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
- d) Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den Verbandsobmann unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann,
- e) Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß §§ 17 und 20.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Versammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. An Stelle des abberufenen Mitgliedes des Vorstandes ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

§ 10

Verbandsobmann

- (1) Dem Verbandsobmann obliegen
 - a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
 - b) die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefaßten Beschlüsse,
 - c) die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz,
 - d) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle,
 - e) die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsobmann führt den Vorsitz in der Versammlung und im Vorstand. Er wird im Falle

seiner Verhinderung durch den Verbandsobmannstellvertreter vertreten.

(3) Die Bestellung des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters sowie jede Änderung sind öffentlich kundzumachen. § 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Geschäftsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Geschäftsführung der Verbandsorgane unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 44 Abs. 1 bis 5, 44 Abs. 6 erster Satz und 48 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann. Für die von der Verbandsversammlung bzw. vom Verbandsvorstand zu fassenden Beschlüsse können in der Satzung strengere Erfordernisse festgelegt werden.

§ 12

Schriftliche Ausfertigungen, Urkunden

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann, Urkunden über Rechtsgeschäfte, die gemäß § 9 Abs. 4 lit. d vom Verbandsvorstand abzuschließen sind, vom Verbandsobmann und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes oder im Falle des § 8 Abs. 4 lit. i von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu

unterfertigen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(2) Das Siegel des Gemeindeverbandes hat Name und Sitz desselben zu enthalten.

§ 13

Kostenersätze

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Der Kostersatz ist in der Satzung zu regeln. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes hat unter Berücksichtigung

- a) des Nutzens, den die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden aus der Besorgung von Aufgaben durch den Gemeindeverband ziehen,
- b) der Anzahl der für die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Verwaltungsakten,
- c) des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden
oder
- d) des Verhältnisses der Größe der Gemeindegebiete und der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden im Sinne des § 21 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984,
zu erfolgen.

§ 14

Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet mit Ausnahme von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Landesregierung.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß den verbandsangehörigen Gemeinden vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Gemeindeverbandes zustehen.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem in der Satzung zu bestimmenden Verhältnis.

§ 16

Beitritt und Austritt von Gemeinden

(1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihren Austritt aus dem Gemeindeverband erklären.

(2) Bei der Beschlußfassung über den Austritt einer Gemeinde sind deren Vertreter nicht stimmberechtigt.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 4 und 17 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Wird durch den Beitritt oder den Austritt von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 5 lit. e) erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 vorzunehmen.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt

a) durch Beschluß der Verbandsversammlung aus den in der Satzung vorgesehenen Gründen oder

b) durch Verordnung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden, wenn

aa) eine geordnete Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes nicht mehr gewährleistet ist
oder

bb) die dem Gemeindeverband obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden.

(2) Die Auflösung gemäß Abs. 1 lit. a bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist mit Verordnung zu erteilen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, daß die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenen Aufgaben durch diese gewährleistet ist.

(3) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung

von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der in der Satzung getroffenen Regelung zu verwenden.

3. Abschnitt

Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung

§ 18

Bildung durch Verordnung

- (1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes können im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches oder der privatrechtlichen Tätigkeit durch Verordnung der Landesregierung Gemeindeverbände gebildet werden. Die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dadurch nicht gefährdet werden.
- (2) Vor der Bildung eines Gemeindeverbandes sind die beteiligten Gemeinden zu hören.
- (3) Auf durch Verordnung gebildete Gemeindeverbände sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Verordnung gemäß Abs. 1 die Satzung zu erlassen.

§ 19

Übertragener Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Verbandsobmann, im Falle dessen Verhinderung vom Verbandsobmannstellvertreter besorgt. Sie sind hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden, der Landesregierung verantwortlich und können von dieser ihrer Funktion wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, enthoben werden.

(2) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, geht der Instanzenzug vom Verbandsobmann an die Landesregierung, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.

§ 20

Änderung der Satzung und Auflösung des
Gemeindeverbandes

(1) Änderungen der Satzung haben unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

(2) Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 sinngemäß.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen gemäß §§ 4 Abs. 4, 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 sind von den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Die Dauer des Anschlages hat zwei Wochen zu betragen.

(2) Verordnungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann an der Amtstafel des Sitzes des Gemeindeverbandes gemäß § 75 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, kundzumachen und von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 22

Vorstellung

Wer durch einen Bescheid des Verbandsvorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erheben. Die Bestimmungen des

§ 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, gelten hiebei sinngemäß. Die Vorstellung ist beim Gemeindeverband einzubringen.

§ 23

Haushaltsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten für die Haushaltsführung des Gemeindeverbandes die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 24

Aufsicht

Der Gemeindeverband unterliegt - soweit er Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgt - der Aufsicht der Landesregierung. Die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme von Kundmachungen nach § 21 solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. Abschnitt

Durch Bundesgesetz oder Verordnung des Bundes gebildete
Gemeindeverbände

§ 26

Für Gemeindeverbände, die durch Bundesgesetz oder im Wege der Vollziehung des Bundes gebildet werden, gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

6. Abschnitt

Übergangsbestimmungen und Wirksamkeitsbeginn

§ 27

(1) Durch dieses Gesetz werden bestehende landesgesetzliche Vorschriften über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden nicht berührt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1986 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 490/1984, wurden die bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen betreffend die Gemeindeverbände erneuert (Art. 116 a B-VG). Die Änderung hat zwei Schwerpunkte:

Zum ersten wird nunmehr im B-VG selbst bestimmt, daß sich Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen können. Zum zweiten wird die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation (dh insbesondere der Einrichtung der Organe und der Festlegung ihrer Zuständigkeiten, der Verteilung der Sitz- und Stimmrechte, der Geschäftsführung, der Haushaltsführung, der Deckung des Aufwandes und der Haftung) der Gemeindeverbände - unabhängig davon, ob die Gemeindeverbände Aufgaben besorgen, die aus dem Bereich der Bundesvollziehung herrühren oder solche, die dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder entnommen sind - der Landesgesetzgebung übertragen. An die landesgesetzlich geschaffene Organisationsstruktur der Gemeindeverbände ist auch der Bund gebunden.

Das Verhältnis der Gemeindeverbände zur Bundes- und Landesgesetzgebung wurde vom Verfassungsgesetzgeber nach dem Vorbild des Verhältnisses, das zwischen Gemeinden und dem Bundes- und Landesgesetzgeber besteht, geregelt. Demgemäß gilt der Grundsatz, daß die Zuweisung der Aufgaben an einen Gemeindeverband - sieht man von freiwillig gebildeten Gemeindeverbänden ab - dem Bundes- oder Landesgesetzgeber obliegt, je nach dem, ob zur Regelung der Angelegenheit der eine oder der andere Gesetzgeber verfassungsrechtlich

berufen ist (Zuständigkeit des Materiengesetzgebers). Diesem Gesetzgeber obliegt es gleichfalls, die zur Bildung des konkreten Gemeindeverbandes unerläßlichen Regelungen zu treffen, und zwar entweder unmittelbar oder in Form einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Ermächtigung an die Vollziehung; zu diesen Regelungen zählen jedenfalls jene über die konkrete Bezeichnung des zu bildenden Gemeindeverbandes sowie über dessen Sitz. Wie im Gemeindebereich ist dagegen die Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverbände unter Bindung an die verfassungsgesetzlichen Grundsätze allein dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Wasserverbände, die nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 gegründet wurden oder werden, können nicht als Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116 a B-VG angesehen werden. Gemäß § 87 WRG 1959 kommen als Mitglieder von Wasserverbänden neben Gemeinden auch andere Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und sonstige Rechtsträger in Frage. Es ist daher ausgeschlossen, juristische Personen, denen auch andere Rechtsträger als Gemeinden angehören können, als Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116 a B-VG aufzufassen. Es kann zwar auch zur Gründung von Wasserverbänden kommen, denen ausschließlich Gemeinden angehören. Eine Zufallskonstellation in der Mitgliedschaft vermag aber nicht den in der Rechtsordnung festgelegten strukturellen Unterschied zwischen Wasserverbänden und Gemeindeverbänden aufzuheben.

Neben der Gründung von Wasserverbänden nach den Bestimmungen des WRG 1959 muß aber die Besorgung einzelner bestimmter Aufgaben der Gemeinden (zB Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) auch in der Form von Gemeindeverbänden als zulässig angesehen werden.

B. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 bis 3:

Eine allgemeine Zuständigkeit kann Gemeindeverbänden nicht übertragen werden. Aufgabe des Gemeindeverbandes kann jeweils nur die Besorgung bestimmter einzelner Angelegenheiten sein. Obwohl die Aufgaben der Gemeinde als Träger von Privatrechten jedenfalls zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, werden sie in § 1 Abs. 2 zusätzlich genannt, da entsprechend Art. 116 a Abs. 1 Z 2 B-VG - und damit übereinstimmend hier § 4 Abs. 4 lit. b - für diesen Fall der Aufgabenbesorgung besondere Erfordernisse aufgestellt sind.

Die Bildung von Gemeindeverbänden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ist durch schriftliche Vereinbarung der betreffenden Gemeinden möglich (freiwillige Gemeindeverbände).

Darüber hinaus wird - sowie bisher - die Bildung von Gemeindeverbänden durch die zuständige Gesetzgebung (Materiengesetzgeber) und auch im Wege der Vollziehung zulässig sein, wobei solche Gemeindeverbände im Bereich sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde geschaffen werden dürfen.

Durch die Bildung eines Gemeindeverbandes wird der Status der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nicht verändert. Trotz der Bildung eines Gemeindeverbandes haben die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches schweremwichtig bei der Gemeinde zu verbleiben.

Zu § 4:

Die freiwillige Bildung von Gemeindeverbänden ist nur zur

Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zulässig. Auch zur Besorgung behördlicher Angelegenheiten können nunmehr Gemeindeverbände durch Vereinbarung gebildet werden. Die schriftlich abzuschließende Vereinbarung hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der Gemeinden und die Satzung zu enthalten. Wenn der Aufgabenbereich oder der Kostenersatz oder die Zahl der Gemeindevertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde in der Verbandsversammlung geändert werden soll, genügt nicht ein Beschluß der Verbandsversammlung, sondern sind dazu übereinstimmende Willenserklärungen der betroffenen Gemeinden erforderlich.

Gemäß Art. 116 a Abs. 1 B-VG ist die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung der Bildung eines Gemeindeverbandes verpflichtet. Die Genehmigung hat auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Verordnungsform zu erfolgen. Solange die Genehmigungsverordnung nicht erlassen ist, ist der Gemeindeverband rechtlich nicht existent.

Die Grundsätze, die der Verfassungsgesetzgeber für die Bildung von Gemeindeverbänden aufgestellt hat, werden im Abs. 4 wiederholt, um diese Bestimmungen ohne weiteres einsichtig zu machen.

Zu § 5:

Bei den durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zu bildenden Gemeindeverbänden hat die Satzung die in lit. a bis h dieser Bestimmung festgelegten Detailregelungen zu enthalten.

Zu § 6:

Durch diese Bestimmungen wird der Name und der Sitz des Gemeindeverbandes geregelt.

Zu § 7:

Art. 116 a Abs. 4 B-VG verpflichtet den Landesgesetzgeber, jedenfalls eine Verbandsversammlung und einen Verbandsobmann vorzusehen. Von der Installation dieser Organe kann daher keineswegs Abstand genommen werden. Aus dem Wort "jedenfalls" geht hervor, daß der Einsatz weiterer Organe zulässig ist. Für größere Verbände bieten sich ein Vorstand, gegebenenfalls Ausschüsse und Hilfsorgane für besondere Aufgabenstellungen an.

Vom Landesgesetzgeber ist auch festzulegen, welche Organe für den Verband aufzutreten haben, wenn dieser hoheitliche Aufgaben zu besorgen hat. Eine solche Anforderung stellt der in Art. 83 Abs. 2 B-VG verankerte Grundsatz dar, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Bei Besorgung hoheitlicher Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch den Gemeindeverband ist daher zwingend ein Vorstand vorzusehen.

Zu § 8:

Die Verbandsversammlung hat aus gewählten Gemeindevertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen. Damit ist klargestellt, daß die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nur Personen sein können, die Mitglieder eines Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sind. Auch kleinste Gemeinden müssen mit wenigstens einer Stimme vertreten sein. Durch die Entsendung der Vertreter wird den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben und auf die Willensbildung im Verband eingeräumt. Die Zahl der von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter ist in der Satzung festzulegen, hat jedoch im Falle der Bestellung eines Vorstandes aus mindestens neun gewählten Ge-

meindevertretern zu bestehen.

Die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter sind vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu wählen; nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates bleiben die Vertreter bis zur Wahl der neuen Vertreter im Amt.

Soferne die Bestellung eines Verbandsvorstandes nicht vorgesehen wird, hat die Verbandsversammlung die Aufgabenbereiche gemäß § 9 Abs. 4 lit. c bis : zu besorgen.

Zu § 9:

Zu Mitgliedern des Verbandsvorstandes können nur Personen bestellt werden, die der Verbandsversammlung angehören. Die Bestellung ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder Gemeinderatswahl vorzunehmen. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Neubestellung seiner Mitglieder im Amt. Er entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobmannes im eigenen Wirkungsbereich. Gegen Bescheide des Verbandsvorstandes kann gemäß § 22 Vorstellung erhoben werden.

Zu § 10:

Soweit nicht Aufgabenbereiche ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand zugewiesen sind, sind diese vom Verbandsobmann zu besorgen. Der Verbandsobmann wird im Verhinderungsfalle durch den Verbandsobmannstellvertreter vertreten.

Zu § 11:

Für die Geschäftsführung der Verbandsorgane sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung maßgebend. In der Satzung können jedoch

strengere Beschlußerfordernisse für die Verbandsversammlung und den Vorstand festgelegt werden (zB Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, Mehrheit von zwei Drittel oder drei Viertel der abgegebenen Stimmen).

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt, wie schriftliche Ausfertigungen des Gemeindeverbandes und Urkunden über Rechtsgeschäfte zu fertigen sind.

Zu § 13:

Die Regelung des Kostenersatzes hat in der Satzung zu erfolgen. Der nicht gedeckte Aufwand ist von den verbandsangehörigen Gemeinden nach einem für die Aufteilung maßgebenden Mischschlüssel zu ersetzen. Bei der Aufteilung sind der Nutzen, den die einzelnen Gemeinden aus der Aufgabenbesorgung durch den Gemeindeverband ziehen, die Anzahl der anfallenden Verwaltungsakten und alternativ entweder das Verhältnis der Einwohnerzahl oder das Verhältnis der Größe der Gemeindegebiete und die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden (entweder lit. a, b und c oder lit. a, b und d) zu berücksichtigen.

Zu § 14:

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sollen in einem Verfahren gemäß Art. 137 B-VG entschieden werden. Im übrigen ist für die Entscheidung von Streitigkeiten die Landesregierung zuständig.

Zu § 15:

Diese Bestimmung normiert, daß im Zivilbereich die verbandsangehörigen Gemeinden für vom Gemeindeverband ein-

gegangene Verbindlichkeiten Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand haften. Für die Haftung untereinander ist die Regelung in der Satzung maßgebend.

Zu den §§ 16 und 17:

Diese Bestimmungen regeln, wie der Beitritt weiterer Gemeinden, der Austritt von Gemeinden und die Auflösung des Gemeindeverbandes zu erfolgen hat. Die näheren Erfordernisse für den Beitritt und den Austritt von Gemeinden sowie für die Auflösung des Gemeindeverbandes durch Beschluß der Verbandsversammlung sind in der Satzung festzulegen. Die Gründe, die zur Auflösung des Gemeindeverbandes durch die Aufsichtsbehörde führen, sind im § 17 Abs. 1 lit. b angeführt. Die Auflösung des Gemeindeverbandes durch Beschluß der Verbandsversammlung ist an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist dessen Vermögen vorerst zur Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Für die Aufteilung des noch verbleibenden Vermögens sind die Regelungen in der Satzung maßgebend.

Zu § 18:

Die Bildung eines Gemeindeverbandes im Wege der Vollziehung ist zur Besorgung von Aufgaben sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zulässig. Bei der Bildung ist auf die Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen und die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel zu beachten. Bei den im Wege der Vollziehung gebildeten Gemeindeverbänden nimmt die "Errichtungsverordnung" die Stelle der Vereinbarung ein, sodaß die Landesregierung gleichzeitig mit der Verordnung die Satzung zu erlassen hat.

Zu § 19:

Da im Wege der Vollziehung gebildete Gemeindeverbände auch zur Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden berufen sein können, sind entsprechende Bestimmungen über die vollziehenden Organe, die Verantwortlichkeit und den Instanzenzug in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 20:

Diese Regelung sieht vor, daß die Änderung der Satzung durch die Landesregierung unter den gleichen Voraussetzungen, die auch bei der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 18) zu beachten sind, zu erfolgen hat. Die Auflösung eines im Wege der Vollziehung gebildeten Gemeindeverbandes wird nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 lit. b möglich sein, da eine freiwillige Auflösung (§ 17 Abs. 1 lit. a) bei einem im Wege der Vollziehung gebildeten Gemeindeverband begrifflich nicht in Betracht kommen kann.

Zu den §§ 21 bis 25:

Die Bekanntgabe der Verordnungen durch Anschlag an der Amtstafel der verbandsangehörigen Gemeinden soll ein höheres Maß an Publizität sichern. Für die Rechtswirksamkeit der Verordnungen ist in den Fällen des § 21 Abs. 1 die Verlautbarung im Landesgesetzblatt und in den Fällen des § 21 Abs. 2 die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Sitzes des Gemeindeverbandes maßgebend.

Für den Hoheitsbereich steht die Möglichkeit zur Erhebung einer Vorstellung gegen Bescheide des Verbandsvorstandes im eigenen Wirkungsbereich an die Aufsichtsbehörde offen. Da die Vorstellung beim Gemeindeverband

einzubringen ist, wird in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides des Verbandsvorstandes die genaue Adresse des Gemeindeverbandes anzuführen sein.

Für die Haushaltsführung gelten im übrigen die Bestimmungen des IV. Hauptstückes und für die Aufsicht die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung sinngemäß.

Zu § 26:

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (zB Einrichtung von Organen, Festlegung von Zuständigkeiten, Auswahl und Bestellung von Organwaltern) sind auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage auch für die durch Bundesgesetz oder im Wege der Vollziehung des Bundes gebildeten Gemeindeverbände in Geltung zu setzen.

Zu § 27:

Durch den Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes zB in Bezug auf den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, den Burgenländischen Müllverband, die Sanitätskreise und die Gemeindeverbände nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 keine Anwendung finden, da hierfür besondere landesgesetzliche Vorschriften bestehen.

Gemäß Art. III der B-VG Novelle BGBl. Nr. 490/1984 sind die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände bis zum 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tage in Kraft zu setzen.